

Antworten Die Grünen

Frage 1: Der FV NRW hält landesweit die größte Expertise für das Themenfeld der Unterwasserwelten durch ehrenamtliche Experten und hauptamtliche Fachleute bereit. Werden Sie sich für eine Anerkennung des FV NRW als landesweit tätige Naturschutzvereinigung einsetzen?

Antwort:

Der FV NRW zählt bereits zu den in NRW anerkannten Umweltvereinigungen. Bislang steht beim FV NRW die Nutzung der Gewässer im Vordergrund und nicht der allgemeine Naturschutz. Wir erkennen selbstverständlich an, dass viele Anglerinnen und Angler sich für den Wiederbesatz, die ökologische Gestaltung der Gewässer und den Tierschutz einsetzen. Gleichwohl sehen wir nicht alle Kriterien für eine Anerkennung als Naturschutzvereinigung erfüllt, da es sich nur um ein bestimmtes Habitat dreht.

Frage 2: Laut dem OZG sind Verwaltungsleistungen der Fischereiverwaltung bis Ende des Jahres zu digitalisieren. Zusätzlich wäre die Digitalisierung der Fischerprüfung NRW ein zeitgemäßes Vorhaben. Werden Sie sich für eine umfassende Modernisierung und Digitalisierung der Fischereiverwaltung in NRW einsetzen?

Antwort:

Für uns Grüne ist die Digitalisierung verschiedener gesellschaftlicher Bereiche seit vielen Jahren ein Hauptanliegen. Auch in der kommenden Legislaturperiode werden wir das Thema weiter vorantreiben. Eine erfolgreiche Digitalisierung erwirkt die Vorteile der Vereinfachung, Beschleunigung und Effizienzsteigerung vieler Vorgänge in diversen Lebensbereichen. Auch die Fischereiverwaltung gehört somit zu einem Handlungsbereich der Digitalisierung, daher möchten wir die Fischereiverwaltung dabei unterstützen, diese Herausforderung zu bewältigen.

Frage 3: Trotz gesetzlich geregelter Uferbetretungsrechte geraten Angler immer wieder in einen Konflikt mit Eigentümern von Ufergrundstücken sowie der Kommunal- und Kreisverwaltung. Setzen Sie sich für eine Stärkung der Befahrensregelungen und des Uferbetretungsrechts für Angler ein?

Antwort:

Das Fischereirecht gibt den Eigentümer*innen des Gewässergrundstücks die Befugnis, in einem Gewässer Fische zu hegen, zu fangen und sich anzueignen. In Rechtsprechung und Literatur ist allgemein anerkannt, dass Regelungen, die die Nutzung von Grundstücken bzw. BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN NRW grundstücksgleichen Rechten aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, grundsätzlich keine Enteignungen sind. Ferner muss eruiert, warum es trotz der recht klaren rechtlichen Bestimmungen vor Ort zu Konflikten kommt, um diese zu beseitigen.

Frage 4: Der FV NRW steht neuen staatlichen Kooperationen in Form von Mitgestaltung sowie Rechts- und Pflichtübernahmen positiv gegenüber. Wie stehen Sie im Allgemeinen zu einer weiteren Einbindung des FV NRW in Aufgaben des Governance und exemplarisch zum Vertragsnaturschutz mit der Angelfischerei?

Antwort:

Das große ehrenamtliche Engagement der Fischereiverbände für unsere Gewässer schätzen wir sehr. Wir befürworten daher eine projektbezogene Förderung, die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen dient. Durch den Vertragsnaturschutz wird ein grundlegender Beitrag zur Erhaltung einer struktur- und artenreichen Kulturlandschaft und somit zum Erhalt der biologischen Vielfalt geleistet.

Ansprechpartner sind folglich die Unteren Naturschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Bewilligungsbehörden sowie die Biologischen Stationen. Die Festlegung auf die entsprechenden Flächen, die Organisation und Durchführung und die Entscheidung, welche Akteure einbezogen werden, findet somit vor Ort statt.

Frage 5: Jeder fünfte Fisch stirbt bei der Turbinenpassage. Auch in NRW sind noch Rechen installiert, die weder den gesetzlichen Vorgaben noch dem Stand der Technik entsprechen. Hat auch für Sie der Fischschutz höchste Priorität und wie stehen Sie zu einem Rückbau der Kleinen Wasserkraft in NRW?

Antwort:

Kleine Wasserkraftanlagen sind einerseits Teil der Energiewende hin zu mehr Erneuerbaren, andererseits beeinträchtigen sie oftmals in hohem Maße die natürliche Ökologie unserer Flüsse und insbesondere die Fischpopulationen, dadurch entstehen Zielkonflikte. Die Wiederherstellung des guten ökologischen Zustands unserer Gewässer und der Fischschutz haben für uns sehr hohe Priorität. Hier können entsprechende Umbauten und Weiterentwicklungen an den Wasserkraftanlagen oder auch Fischtreppen etc. für Verbesserungen sorgen. Allerdings kann auch ein Rückbau und ein Verzicht auf die Wasserkraftnutzung eine Option sein, um ein Gewässer ökologisch aufzuwerten und die Ziele der WRRL zu erreichen. Bei der Entscheidung pro oder kontra der Nutzung kleiner Wasserkraftanlagen ist zudem im Einzelfall das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu berücksichtigen.

Frage 6: Die Kormoran VO findet in zahlreichen FFH-Gebieten, wo Fischarten aus dem Wanderfischprogramm NRW besonders schutzbedürftig sind, keine Anwendung. Setzen Sie sich dafür ein, dass Antragsverfahren zur Zulassung von Ausnahmen vom Störungs- und Tötungsverbot verfahrensrechtlich vereinfacht werden?

Antwort:

Nicht zuletzt auf Grund internationaler und nationaler Schutzbestimmungen, haben sich die Populationen wie die des Kormorans wieder erholt, nachdem sie viele Jahrhunderte lange an den Rand der Ausrottung gebracht worden waren. In den letzten Jahren ist eine Stabilisierung der Bestände zu beobachten, es gibt jedoch aktuell keine wissenschaftlichen Erkenntnisse, die auf eine Überpopulation der Art hinweisen. Da Ausnahmeregelungen zur Abwendung von erheblichen Schäden an Gewässern bestehen, sehen wir aktuell keinen weitergehenden Handlungsnotwendigkeit. Die Bestandsentwicklung und damit einhergehende Entwicklungen gilt es weiter zu beobachten.

Frage 7: Die Bestandsdynamik und Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten unterliegen ständigen Schwankungen. Unterstützen Sie, dass der Status geschützter Arten, die den guten Erhaltungszustand erreicht haben, zur Erhaltung der Biodiversität und zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden angepasst wird?

Antwort:

Der Erhalt und der Schutz der Artenvielfalt ist eine zentrale Aufgabe unserer Generation. Daher werden wir die Biodiversitätsstrategie NRW als wichtiges Instrument für den Naturschutz fortführen und überarbeiten. Zusätzlich werden wir ein „Landesprogramm Biologische Vielfalt“ aufsetzen, das die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie für NRW verfolgt. Im Zuge dessen setzen wir uns für koordinierte Schutzprogramme ein, damit sich der Erhaltungszustand bestimmter Populationen nicht verschlechtert. Streng geschützte Arten, die den günstigen Erhaltungszustand erreicht haben, können und sollen durch regional angepasste Managementpläne kontrolliert werden.

Frage 8: Vielfach wird in das Eigentumsrecht der Fischereirechtsinhaber eingegriffen, ohne dass sich die Behörden mit dessen grundgesetzlichem Schutz befassen. Sehen Sie die Fischerei als grundsätzliches Recht an, das nur aufgrund eines höheren Interesses im begründeten Einzelfall eingeschränkt werden kann?

Antwort:

Das Landesfischereirecht regelt die geltenden Gesetze und Verordnungen, welche das Ziel verfolgen, die Fischereibestände in ihrer natürlichen Artenvielfalt zu schützen und nachhaltig zu nutzen. Dem Fischereigesetz nach ist das Fischereirecht ein privates Eigentumsrecht, das u.a. im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegt ist. Eine Einschränkung dessen kann im Einzelfall begründet sein, die Umstände müssen einer juristischen Überprüfung jedoch jederzeit Stand halten.